



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 1. Oktober 2024

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Elektrizitäts- und des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss begrüsst die vorliegende Revision zur Beschleunigung der Verfahren zum Aus- und Umbau der Stromnetze. In Anbetracht der Dezentralisierung der Energieversorgung sind aber aus Sicht des Verbands dringend Massnahmen für das Verteilnetz vorzusehen und deshalb Anpassungen im EnG und im RPG vorzunehmen.

Die Elektrobranche ist ein wichtiger Akteur beim Zubau von dezentraler Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen. Um die Ziele der Energie- und Klimapolitik zu erreichen, muss die Energieproduktion aus Photovoltaik jährlich um 2000 MW ansteigen. Dies bedeutet auch hohe Anforderungen an das Verteilnetzwerk. Hinzu kommen die Herausforderungen, die durch die Kopplung von Produktionsanlagen im Rahmen von ZEV und LEG entstehen. Entsprechend sind Verteilnetz und Produktionsanlagen zwingend gemeinsam zu denken, planen und umzusetzen.

Aufgrund der thematischen Kohärenz schlagen wir deshalb vor, im Rahmen dieser Beschleunigungsvorlage Anpassungen am Energiegesetz und am Raumplanungsgesetz vorzunehmen, die die Netzverstärkung im Verteilnetz erleichtern.

Nationales Interesse

Gemäss Art. 12 EnG gelten Nutzung und Ausbau von erneuerbaren Energien als von nationalem Interesse. Die dafür nötigen Netzverstärkungen sind diesbezüglich zwingend gleich zu behandeln. Analog dazu ist auch eine Anpassung von Art. 13 EnG für Anlagen, die nicht die nötige Grösse erreichen, angezeigt.

Im selben Sinne ist bei den kantonalen Plangenehmigungsverfahren für Solar und Windenergieanlagen nach Art. 14a EnG für die nötigen Netzverstärkungen ein nationales Interesse anzunehmen und dadurch ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorzusehen.

Weiter sind Beschwerden nach Art. 14c EnG für die nötigen Netzverstärkungen auf das obere kantonale Gericht gemäss Art.86 Abs.2 BGG zu beschränken.

Bei Solaranlagen in Art. 24^{ter} RPG, die nicht von nationalem Interesse sind, jedoch als standortgebunden gelten, sind die Anlagen zur Erschliessung sowie zur Zu- und Wegleitung der produzierten Energie gleich zu behandeln und die Standortgebundenheit anzunehmen.

Vereinfachte Bewilligungsverfahren

Langwierige Bewilligungsverfahren sind ein grosses Hindernis beim nötigen Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetz, was dazu führt, dass die Produktion erneuerbarer Energien aufgrund fehlender Transportkapazitäten brach liegt. Auf den tieferen Netzebenen steigt insbesondere der Bedarf an Flächen für Trafostationen und -häuschen.

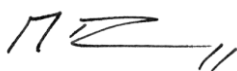
Denkbar wäre aus Sicht von EIT.swiss deshalb, dass Anlagen zur Erschliessung sowie zur Zu- und Wegleitung von Energie aus erneuerbarer Produktion keiner Baubewilligung bedürfen, solange es sich um Kleinbauten (Grundfläche max. 50 m², Gesamthöhe max. 4,0 m bzw. 5 m bei Schrägdächern) handelt. Für grössere Bauten und Anlagen sollen Kantone Sondernutzungszonen ausscheiden können, in denen eine zonenkonforme Errichtung möglich wird.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Politik